



## **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2016**

### **Öffentlicher Teil**

<b>Ort</b>	<b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Hainzinger, Gerhard</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Keller-Theuermann, Csilla</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.</b> Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Winter, Markus Wohlmut, Richard
	kommt um 19:03 Uhr
	kommt um 19:03 Uhr
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 27.06.2016 wird ohne Einwand genehmigt.

13 : 0

## 1 Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden (§ 2 b UStG); Beratung und Beschlussfassung zur Wahlrechtsausübung (§ 27 Abs. 22 UStG)

### Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger informiert über die Rechtslage ab 01.01.2017 (Aufhebung § 2 Abs. 3 UStG durch Steueränderungsgesetz aus dem Jahre 2015). Mithin gilt auch für die Gemeinde Sulzemoos der allgemeine Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 UStG. Unternehmer ist demnach, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt.

Das heißt, erzielen Einrichtungen des öffentlichen Rechts künftig Einnahmen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages unterliegen diese Tätigkeiten künftig ohne weitere Einschränkung der Umsatzbesteuerung.

### Steuerbare Leistungen wären demnach künftig beispielsweise:

- Öffentliche Einrichtungen, die nicht durch Satzung geregelt sind,
- Vermögensverwaltung: Vermietung von Räumen und beweglichen Gegenständen, Rechtevergabe,
- Bauhofarbeiten für Dritte (auch das eigene KU) und
- Dienstleistungen im IT – Bereich, Personalüberlassung oder
- gemeinsame Beschaffungen gegen Entgelt.

### Umsatzsteuerrechtlich ist künftig praktisch irrelevant das Vorliegen

- eines Betriebes gewerblicher Art,
- von Land- oder Forstwirtschaft,
- von Vermögensverwaltung.

Die Gemeinde Sulzemoos kann gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiter anwendet (sog. „einmalig auszuübendes Wahlrecht“).

### Beschluss:

Die Gemeinde Sulzemoos beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig zu erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiter anwendet (sog. „einmalig auszuübendes Wahlrecht“).

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 2 Bestätigung der Wahl der Feuerwehrkommandanten der FFW Sulzemoos

### Sachverhalt:

In der Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sulzemoos vom 05.07.2016 wurde unter der Wahlleitung von Herrn 1. Bürgermeister Gerhard Hainzinger zum 1. Kommandanten Herr Michael Binder und zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sulzemoos Herr Michael Wagenpfeil gewählt.

### Beschluss:

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2016

Öffentlicher Teil

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Michael Binder zum 1. Kommandanten und Herrn Michael Wagenpfeil zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sulzemoos.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

### 3 **Bauantrag Erweiterung des Holzschnitzzellagers und Lagerhalle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 24, Gemarkung Sulzemoos, Kirchstr. 9**

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt in einem Geltungsbereich ohne Bebauungsplan.

Der Antragsteller plant zwei Anbauten an das bestehende Nebengebäude.

Der westliche Anbau soll 3,00 m x 36,00 m, der nördliche Teil 5,00 m x 12,14 m, groß werden.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben dürfen die Abstandsflächen die Hälfte der anliegenden Straße (Kirchstraße) in Anspruch nehmen, was in diesem Fall vorgesehen ist.

#### **Beschluss:**

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

### 4 **Bauantrag zum Neubau eines Büro/Gewerbegebäudes mit Betriebsleiterwohnung und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1086, Gemarkung Sulzemoos, Lederhof**

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Lederhof“.

Es werden folgende Befreiungen bzw. Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Errichtung einer Betriebsleiterwohnung (laut Bebauungsplan nur ausnahmsweise zulässig),
- Errichtung eines Vordaches (laut Bebauungsplan sind Vordächer nur ausnahmsweise erlaubt),
- Einschnitt in der Dachfläche (Dacheinschnitte sind laut Bebauungsplan unzulässig).

Die Stellplätze entsprechen den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

#### **Beschluss:**

Dem Bauantrag und den notwendigen Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Sulzemoos „Am Lederhof“ wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

---

Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister

---

Keller-Theuermann, Csilla  
Schriftführer